

Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt,

die kreisfreien Städte und

die Landkreise

im Freistaat Thüringen

Datum

14. September 2009

Rundschreiben 6/2009

Sechstes Rundschreiben zur Umsetzung des „Konjunkturprogramms II“ in Thüringen

Anlagen: - Formular zum Verwendungsnachweis für Einzelmaßnahmen

In diesem Rundschreiben werden zwei Themenkomplexe behandelt:

- der Ablauf der Antragsfrist und seine Folgen (A.) sowie
- das Verfahren für die Verwendungsnachweise (B.).

A. Ablauf der Antragsfrist und seine Folgen

Wie im 4. Rundschreiben zur Umsetzung des Konjunkturprogramms II bekannt gegeben, endete die Antragsfrist der Kommunen für Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket grundsätzlich mit Ablauf des 31. August 2009.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Finanzhilfen, die nicht bis zum 31. August 2009 beantragt wurden

Für Finanzhilfen, die nicht bis zum 31. August 2009 beantragt wurden, gilt:

a) Ablehnung der verspäteter Anträge

Soweit diese Mittel nicht bis zum 31. August 2009 von der Kommune beantragt wurden, können sie nicht mehr von ihr in Anspruch genommen werden. Relevant sind somit die bis zum 31. August 2009 bei der Bewilligungsbehörde eingegangenen Finanzhilfeanträge. Finanzhilfen, die nach diesem Datum beantragt wurden, sind von den zuständigen Bewilligungsbehörden durch Bescheid abzulehnen.

b) Mitteilung der nicht rechtzeitig von den kreisangehörigen Gemeinden beantragten Mittel

Die unteren Rechtsaufsichtsbehörden übersenden bis zum 18. September 2009 dem TLVwA eine nach den Förderschwerpunkten „Bildung“ und „Infrastruktur“ getrennte Aufstellung, aus der für jede Gemeinde ihres Zuständigkeitsbereiches hervorgeht, ob und wenn ja in welcher Höhe die zur Verfügung gestellten Bundesmittel nicht vollständig bis zum 31. August 2009 beantragt worden sind. Bei ihrer Aufstellung haben die unteren Rechtsaufsichtsbehörden auch etwaige Mittelübertragungen zwischen den Kommunen zu beachten.

Die Landkreise werden durch das TLVwA bis zum 24. September 2009 schriftlich über die Höhe der von den kreisangehörigen Gemeinden nicht rechtzeitig bis zum 31. August 2009 beantragten Finanzmittel in Kenntnis gesetzt. Basis für diese Mitteilung ist die o. a. Aufstellung der jeweiligen unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

c) Inanspruchnahme durch die Landkreise

Die Landkreise können bis zum 30. November 2009 diejenigen Finanzhilfen, die von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß der Mitteilung des TLVwA nicht rechtzeitig bis zum 31. August 2009 beantragt wurden, für eigene Projekte beantragen. Somit wird die ursprünglich vorgesehene Antragsfrist für die Landkreise um einen Monat verlängert. Bis zum 30. No-

vember 2009 können die Landkreise sowohl Anträge für zusätzliche Projekte als auch Anträge zur Erweiterung des Investitionsvolumens bereits bewilligter Vorhaben stellen.

2. Finanzhilfen, die rechtzeitig beantragt wurden, die aber nicht bewilligt werden können

Für Anträge auf Finanzhilfen, die zwar rechtzeitig bis zum 31. August 2009 (bzw. bis zum 30. November 2009; vgl. Nr. 1 c) gestellt wurden, die aber nicht genehmigungsfähig sind, gilt:

a) Nachträgliche Ergänzung oder Änderung von Anträgen

Liegen für rechtzeitig gestellte Anträge die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vor, so können diese Anträge noch ergänzt oder geändert werden. Dies allerdings nur insoweit, als dabei der Umfang der rechtzeitig beantragten Bundesmittel nicht erhöht wird. In solchen Fällen setzen die Bewilligungsbehörden eine angemessene Frist für die notwendigen Ergänzungen oder Änderungen. Diese Nachfrist soll nicht über den 30. November 2009 hinausgehen. Werden die notwendigen Ergänzungen oder Änderungen nicht bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist eingereicht, so erhält der Antragsteller unverzüglich einen ablehnenden Bescheid.

In den Fällen der Nr. 1 c soll die Nachfrist für Anträge der Landkreise den 31. Dezember 2009 nicht überschreiten.

b) Mitteilung der zusätzlich „frei werdenden“ Bundesmittel

Für den Fall, dass zwar rechtzeitig beantragte Bundesmittel aufgrund bestandskräftiger Ablehnungsbescheide (vgl. Ziff. 2 Buchst. a) von den kreisangehörigen Gemeinden nicht in Anspruch genommen werden können, informieren die unteren Rechtsaufsichtsbehörden das TLVwA fortlaufend und unverzüglich über diese zusätzlich „frei werdenden“ Bundesmittel.

Die Landkreise werden durch das TLVwA schriftlich über die Höhe der zusätzlich „frei werdenden“ Bundesmittel benachrichtigt. Grundlage dafür sind die o. a. Mitteilungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörden.

c) Inanspruchnahme der zusätzlich „frei werdenden“ Mittel durch die Landkreise

Die Landkreise können diese zusätzlich „frei werdenden“ Finanzhilfen ohne Fristbindung zur Deckung von Mehrkosten laufender Projekte beantragen. Allerdings ist der in § 5 ZuInvG festgelegte Förderzeitraum zu beachten.

3. Nachträgliche Kostenänderungen

Im Zusammenhang mit den Darlegungen zur Antragsfrist ergeht folgender Hinweis:

Stellt sich die dem Antrag zugrunde liegende Prognose der Projektkosten als unrichtig heraus, ist es möglich, Mehrkosten einer Einzelmaßnahme mit Minderkosten einer anderen bereits bewilligten Einzelmaßnahme „zu verrechnen“. Dazu ist allerdings ein Änderungsantrag erforderlich.

Ebenso ist es möglich, bei einer Verringerung der ursprünglich angenommenen Projektkosten die „frei gewordenen“ Finanzhilfen für die Durchführung weiterer Maßnahmen zu beantragen.

Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass sich die Verrechnung bzw. die weitere Maßnahme in dem rechtzeitig beantragten Investitionsrahmen des jeweiligen Förderschwerpunkts bewegt. Die Bewilligungsbehörde erlässt entsprechend der Verschiebung der Kosten einen entsprechenden Änderungsbescheid.

Mehrkosten, die nicht durch Minderkosten einer anderen rechtzeitig beantragten Maßnahme des gleichen Förderschwerpunkts ausgeglichen werden können, sind von der Kommune selbst zu tragen.

B. Verwendungsnachweis

1. Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 1 der VV-ZuInvG übersenden die Länder dem Bund unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Maßnahme den Nachweis über ihre zweckentsprechende Verwendung.

Dieser vom Land gegenüber dem Bund zu führende Nachweis setzt voraus, dass zuvor die kommunalen Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen haben. Dabei ist der Verwendungsnachweis nicht auf die Bundesmittel beschränkt, sondern umfasst auch die ggf. zusätzlich gewährten Finanzhilfen des Landes an freie Träger und an Kommunen (Bedarfszuweisungen). Den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und ggf. des Landes haben die kommunalen Zuwendungsempfänger innerhalb eines zusammengefassten Verfahrens zu erbringen.

2. Verfahren

Gemäß der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflage, ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme, für die eine Finanzhilfe nach dem ZulnvG gewährt wurde, der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen nach § 4 Abs. 1 VV-ZulnvG mit einem entsprechenden Prüfvermerk des für die Gemeinde örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.

a) Beendigung der Maßnahme

Eine Maßnahme gilt als beendet, wenn der Zuwendungszweck erfüllt ist. Dies ist regelmäßig mit der Zahlung auf die Schlussrechnung der Fall. Zulässig zurückgehaltene Sicherungseinbehalte sowie etwaige mit einem Sicherungseinbehalt verbundene Zahlungen an Dritte (z.B. auf ein Notaranderkonto) werden wie Zahlungen auf Rechnungen behandelt. Sicherungseinbehalte sind im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.

Hinweis: Zurückgehaltene Sicherungseinbehalte stehen einem Mittelabruf nicht entgegen. Der Nachweis der Rücklage erfolgt auf dem Verwahrkonto.

b) Kommunaler Verwendungsnachweis

Der kommunale Verwendungsnachweis ist mit Hilfe des diesem Rundschreiben beigefügten Formulars für jede bewilligte Maßnahme separat zu erstellen (einschließlich der Anlage „Einzelaufstellung aller in Verbindung mit dem Förderprojekt gezahlten Einzelrechnungen mit Zahlungsdaten“). Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Rechnungen, Einnahme-

und Ausgabebelege, Verträge über die Vergabe von Aufträgen) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist auch dann von der Kommune gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen, wenn die Finanzhilfen an Dritte, insbesondere an freie Träger weitergeleitet wurden.

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Maßnahmebeendigung zu erstellen. Nur so wird sichergestellt, dass die o. a. 3-Monats-Frist gewahrt wird und das Rechnungsprüfungsamt in die Lage versetzt wird, innerhalb der Frist eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Soweit für Gemeinden kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, übernimmt das Rechnungsprüfungsamt des jeweiligen Landkreises die Prüfung. Es teilt der Bewilligungsbehörde das Ergebnis durch Prüfvermerk unter Beachtung der o. a. Frist mit.

An dieser Stelle wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass für die Einzelmaßnahmen mit bewilligten Zuwendungen von jeweils mehr als 1, 5 Mio. € (bei Kommunen) bzw. jeweils mehr als 1 Mio. € (bei freien Trägern) zusätzlich das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziffern 7 und 8 der Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO (ZBau) zu beauftragen ist. Zu diesem Verfahren ergehen zu einem späteren Zeitpunkt gesonderte Hinweise.

c) Behandlung des kommunalen Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde

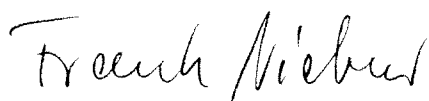
Zur Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Bund werden die dazu notwendigen Daten aus den kommunalen Verwendungsnachweisen von den Bewilligungsbehörden in einer elektronischen Datenbank erfasst. Über die Einzelheiten werden die Rechtsaufsichtsbehörden gesondert informiert.

d) Korrekturen

Abhängig vom Prüfergebnis durch den Bund besteht für die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde dann ggf. die Möglichkeit, den elektronischen Verwendungsnachweis entsprechend dem Prüfungskommentar des Bundes „nachzubessern“ und dem Bund zur abermaligen Prüfung zuzuleiten.

Sollte sich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den Bund ein entsprechender Ergänzungs- und/oder Klärungsbedarf bezüglich einzelner Maßnahmen ergeben, werden die Rechtsaufsichtsbehörden sich ggf. an die jeweiligen Kommunen wenden. Der durch diese Wiederholung der Verwendungsnachweisführung erforderliche zusätzliche Verfahrensaufwand für Kommunen und Bewilligungsbehörden lässt sich aber insbesondere dadurch vermeiden, dass die Kurzbeschreibungen der Einzelvorhaben von Anfang an den Anforderungen des Bundes entsprechen. Diese Anforderungen wurden zusammen mit dem 5. Rundschreiben den Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden mitgeteilt. Soweit Kurzbeschreibungen diesen Anforderungen bereits jetzt erkennbar nicht genügen, sind sie spätestens mit der Vorlage des kommunalen Verwendungsnachweises gegenüber der Bewilligungsbehörde „nachzubessern“. Dazu weisen die Rechtsaufsichtsbehörden den Zuwendungsempfänger frühzeitig auf das ggf. bestehende Erfordernis hin.

In Vertretung



Frank Niebur